

Alvar C.H. Freude

Fideliostraße 16

70597 Stuttgart

(01 79) 13 46 47 1

(07 11) 50 70 825

af@alvar-freude.de

<http://alvar.a-blast.org/>

<http://blog.alvar-freude.de/>

<http://www.wen-waehlen.de/>

Alvar C.H. Freude | Fideliostraße 16 | 70597 Stuttgart

An den

Landesbeauftragten für Datenschutz

z.Hd. Frau xxx

Königstraße 10a

70173 Stuttgart

Stuttgart, den 15. August 2016

Aktenzeichen: P 3606/266

Sehr geehrte Frau xxx,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf unser Telefonat vom 4. August teile ich Ihnen hiermit mit, dass ich Ihrer **Anordnung** vom 26. Juli 2016, den Namen und weitere Angaben zur Kandidatur des Herrn Christian Hxxxxxxx (Beschwerdeführer) bei der Bundestagswahl 2009 zu **löschen** und damit Informationen zum Zeitgeschehen unwiederbringlich zu vernichten, **nicht** nachgekommen bin.

Auch wenn nach Ihrer telefonischen Auskunft vom 4. August 2016 keine Begründung notwendig ist, erlaube ich mir, meine Entscheidung zu begründen. Dabei beziehe ich mich auch auf Ihr Schreiben vom 17. November 2015, meine Antwort vom 8. Dezember 2015, Ihre Nachfrage vom 15. Juni 2016 sowie meine Antwort vom 17. Juli 2016 inkl. Anlagen.

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass bei einer Löschung anhand von § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG, wie sie von Ihnen angeordnet wurde, der Betrieb einer Plattform wie WEN WÄHLEN? mit Archiv nicht sinnvoll möglich ist und letztendlich auf eine Löschung aller Angaben zu vergangenen Wahlen hinausläuft. Sie fordern damit quasi die Einstellung des Dienstes, ohne auch nur mit einem Satz eine Abwägung mit Art. 5 GG durchzuführen. Eine solche Holzhammermethode konterkariert die grundsätzlich wünschenswerte Akzeptanz eines hohen Datenschutz-Niveaus.

Es geht hier nicht darum, massenweise private Daten zu sammeln und in die Öffentlichkeit zu zerren oder Kandidaten an den Pranger zu stellen. Im Gegenteil: WEN WÄHLEN? legt sehr viel Wert auf Datenschutz und speichert beispielsweise keine personenbeziehbaren Daten von den Nutzern. Beim normalen Aufruf einer Seite werden im Gegensatz zu anderen Plattformen keine Cookies oder sonstige Tracking-Informationen gesetzt/gespeichert, bei der Durchführung des Kandidatenvergleichs haben

die Nutzer die Wahl, ob der Cookie zur Zwischenspeicherung der Eingaben nur für die aktuelle Sitzung oder einige Wochen gesetzt werden soll. Insgesamt ist WEN WÄHLEN? sehr datenschutzfreundlich gestaltet und beachtet die Privatsphäre der Nutzer – aber ohne die Auflistung der Kandidaten kann es eben auch nicht funktionieren. Im Sinne einer lebendigen Demokratie ist es unerlässlich, breit und offen über politische Inhalte zu diskutieren.

A. Abwägung der Grundrechte

Entgegen Ihrer Rechtsauffassung halte ich die **Veröffentlichung der wahren Tatsachenbehauptung**, dass der Beschwerdeführer 2009 für den Deutschen Bundestag kandidiert und welche politischen Positionen er bei seiner Kandidatur geäußert hat, für rechtmäßig. Dies ergibt sich auch aus § 41 Abs. 1 BDSG in Verbindung mit § 12 LPresseG BW und § 57 RStV. Ein Verbot würde die Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 GG über Gebühr einschränken. So hat auch das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich entschieden, dass wahre Tatsachenbehauptungen über Vorgänge aus der Sozialsphäre grundsätzlich hinzunehmen sind, wenn kein Persönlichkeitsschaden zu befürchten ist, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht.¹ Auch das Bundesdatenschutzgesetz muss im Sinne des Grundgesetzes ausgelegt werden.

Bei Ihrer Anordnung vom 26. Juli 2016 haben Sie keine **Abwägung der Grundrechte** des Betroffenen (insbesondere des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 GG) mit den entgegen stehenden Grundrechten aus Art. 5 GG vorgenommen, obwohl ich mich explizit darauf berufen habe. Sie haben sogar geschrieben, dass eine Erörterung, ob ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt, für die datenschutzrechtliche Beurteilung gar „nicht brauchbar“ sei. Dabei ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht die Grundlage des Datenschutzes: Art. 2. Abs 1 GG in Verbindung mit Art 1 GG sind bekanntermaßen die Basis für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit für das Datenschutzrecht in seiner heutigen Form.

Weder der Beschwerdeführer noch Sie haben ein **schutzwürdiges Interesse** geltend gemacht, nach dem alle oder einzelne Angaben gelöscht werden müssten bzw. nach der das Recht, die Information nach sieben Jahren weiterhin zu veröffentlichen, verwirkt sei. Nach Spindler/Schuster/Nink reicht *„allein die Bejahung eines schutzwürdigen Interesses jedoch nicht aus, um die Daten des Betroffenen aus den Vorgängen auszuklammern, vielmehr bedarf es zusätzlich einer Abwägung zwischen den Interessen der erhebenden Stelle und den Interessen des Betroffenen.“*² Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass er des Schutzes bedarf und dass schutzwürdige Belange beeinträchtigt sind. Dies ist aber auch nach der „Spick-mich“-Entscheidung des BGH eine Voraussetzung für die Löschung.³ **Eine Kandidatur zum Deutschen Bundestag ist nicht ehrenrührig.** Es handelt sich dabei nicht um eine Jugendsünde oder eine Kleinigkeit wie die Mitgliedschaft in einem Dorf-Verein einer nicht in der Öffentlichkeit stehen-

¹ BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. Juni 2016 - 1 BvR 3487/14

² Spindler/Schuster/Nink BDSG § 29 Rn. 7, 3. Auflage 2015

³ BGH, Urteil vom 23. Juni 2009, Az. VI ZR 196/08

den Person. Ob beispielsweise die Kandidatur auf einem aussichtslosen Listenplatz bei einer Kommunalwahl einer anderen Bewertung unterliegen könnte, ist hier irrelevant.

Die von Ihnen angeordnete Löschung anhand von § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG „*betrifft Stellen, die Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung speichern und insofern keinen speziellen Speicherungszweck kennen, außer regelmäßig den, dass die Daten vermarktet werden sollen.*“⁴ Die **Vermarktung** der Daten ist allerdings kein Geschäftszweck, die Daten werden weder verkauft noch anderweitig vermarktet. WEN WÄHLEN? ist kein Adresshändler oder Telefonbuch, dessen Zweck nach Ablauf der Wahl beendet ist. Wie bereits dargelegt, ist insbesondere die Berichterstattung über das Zeitgeschehen sowie die politische Meinungsbildung und damit die journalistisch-redaktionelle Veröffentlichung Zweck der gespeicherten Daten. Der **Datenjournalismus**⁵ ist eine relativ neue Form des Online-Journalismus, genießt aber selbstverständlich den Schutz der Pressefreiheit.

Eine Berichterstattung über das Zeitgeschehen bezieht sich nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Vergangenheit. Daher kann dieser Zweck bereits wenige Jahre nach der Wahl auch (noch) nicht entfallen. Veröffentlichungsfristen von wenigen Legislaturperioden, wie sie beispielsweise bei Kandidaten zu **Kommunalwahlen** angebracht sein könnten, sind bei der Kandidatur für den Deutschen Bundestag unverhältnismäßig.

Die von mir aufgeführten Zwecke wie die Berichterstattung über das Zeitgeschehen sind journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke im Sinne von § 41 BDSG. Es handelt sich bei WEN WÄHLEN? – anders als bei der „Spick-mich“-Entscheidung – nicht nur um eine bloße Aufzählung von abgegebenen Bewertungen, sondern die „*meinungsbildende Wirkung für die Allgemeinheit*“ ist „*prägender Bestandteil des Angebots und nicht nur schmückendes Beiwerk*“.⁶ Die Meinungsbildung entfällt nicht mit Abschluss der Wahl. So hat der Beschwerdeführer die Frage, ob der Atomausstieg rückgängig gemacht werden soll mit „*Die Frage nach dem Umgang mit Atommüll ist immer noch ungelöst. So ist die Technologie zu gefährlich und wir hinterlassen unseren Kindern einen strahlenden Nachlass.*“ beantwortet. Diese Aussage ist ein Beitrag zur politischen Meinungsbildung, der nach der Wahl nicht an Wert verliert.

Der Fall ist zudem auch vor dem Lichte der weiteren politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers zu betrachten, auf die ich bereits in meinem ersten Schreiben hingewiesen habe. Denn es ist mitnichten so, dass er seit der Wahl nicht mehr politisch aktiv ist. Ergänzend dazu ist seine Kandidatur für die Partei DIE LINKE auch vor dem Hintergrund relevant, dass er am **14. April 2016 in einer Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages** kontroverse Aussagen getätigt hat, die von anderen Zeugen anders dargestellt wurden.⁷ Ein umfassendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit über die unstrittige und nicht nur geringfügige politische Aktivität des Beschwerdeführers ist auch

⁴ Gola/Schomerus/Körffler/Gola/Klug BDSG § 35 Rn. 10-14a, 12. Auflage 2015

⁵ vgl. <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64069/datenjournalismus?p=all>

⁶ BGH, aaO

⁷ vgl. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw15-pa-3ua-nsu/417920> sowie <https://www.nsu-watch.info/2016/04/unprofessionelle-ermittlungen-eisenach-bericht-aus-dem-bt-ua/> und <http://www.heise.de/tp/druck/mb/artikel/48/48149/1.html>

daher höher zu bewerten als dessen (nicht näher erläutertes) Interesse, seine Kandidatur zum Bundestag zu verschweigen.

Der Beschwerdeführer ist in der Zwischenzeit Professor für IT-Sicherheit und digitale Forensik an der Hochschule Mittweida.⁸ Als **Person des öffentlichen Lebens** sind seine politischen Aktivitäten auch vor diesem Hintergrund relevant – zumal es sich nicht um einen Online-Pranger oder eine sonstige Darstellung mit Prangerwirkung handelt, sondern die sachliche Darstellung eines legitimen und begrüßenswerten politischen Engagements.

Die von Ihnen angeordnete **Löschung** der Angaben des Kandidaten würde auch eine spätere **wissenschaftliche Auswertung** der Informationen und den Vergleich mit zukünftigen Antworten (sowohl der gleichen als auch anderer Kandidaten und Parteien) unmöglich machen. Wie bereits erläutert, werden die Angaben der Kandidaten auch einer wissenschaftlichen Auswertung unterzogen. Dazu sind auch die Angaben aus vergangenen Wahlen relevant, um beispielsweise eine Verschiebung der Meinungen der Kandidaten (sowohl einzelner Kandidaten als auch Parteien als auch aller Kandidaten zusammen) festzustellen.

B. Einzelne Angaben

Das **Geburtsjahr** aller Kandidaten zum Deutschen Bundestag gehört entgegen Ihrer Angaben zu den Informationen, die vom Bundeswahlleiter veröffentlicht werden – auch in elektronischer, maschinenlesbarer Form. Es handelt sich dabei also um Daten aus allgemein zugänglicher Quelle.

Die Angabe des **Familienstandes** und der **Anzahl der Kinder** sind Informationen, deren Veröffentlichung von einigen Kandidaten selbst gewünscht wurden und bei WEN WÄHLEN? nur veröffentlicht werden, wenn die Kandidaten diese selbst angegeben haben. Zwar wäre es generell möglich, diese Daten nach einigen Legislaturperioden grundsätzlich nicht mehr anzuzeigen. Ein Automatismus würde aber dem Wunsch derjenigen Kandidaten entgegenlaufen, die diese Informationen explizit dargestellt haben möchten. Gleichwohl bin ich – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – bereit, die Angaben zum Familienstand und der Anzahl der Kinder des Beschwerdeführers nach Ablauf der aktuellen Legislaturperiode zu streichen, sofern er dies explizit wünscht.

Einzelne Kandidaten geben immer wieder an, dass sie sich von ihrer Partei abgewendet haben oder sich aus anderen Gründen von ihren bisherigen politischen Positionen distanzieren möchten. Daher biete ich grundsätzlich an, einen Link auf eine selbst gewählte Webseite anzugeben, so dass beispielsweise ehemalige NPD-Kandidaten eine Distanzierung vom Rechtsextremismus angeben können. Dieses Angebot gilt natürlich auch für den Beschwerdeführer.

Mit freundlichen Grüßen

Alvar Freude

⁸ vgl. <https://www.cb.hs-mittweida.de/professoren/informatik/prof-hxxxxx.html>